Satzung

der

"Interessengemeinschaft Heppenheimer Fastnachtsumzug e.V."

Zu dem Zwecke, die Heppenheimer Fastnacht auf die Straße zu bringen, d.h. in der Fastnachtszeit einen Fastnachtsumzug in den Straßen Heppenheims durchzuführen, wird eine "Interessengemeinschaft Heppenheimer Fastnachtsumzug" gebildet.

§ 1

Die Interessengemeinschaft Heppenheimer Fastnachtsumzug e.V. mit Sitz in Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums der Fastnacht auf der Straße durch Veranstalten von Umzügen durch die Stadt Heppenheim mit Einzelpersonen, Wagen und Gruppen, die von Vereinen, Privatpersonen, Schulen und Firmen gestellt werde

Zur Repräsentation kann die Schirmherrschaft von Fall zu Fall einer für würdig befundenen Persönlichkeit übertragen werden.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Interessengemeinschaft wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bensheim eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heppenheim und führt die Bezeichnung:

"Interessengemeinschaft Heppenheimer Fastnachtsumzug e.V."

- 1. In den Zusammenkünften der Interessengemeinschaft sollen durch Aussprachen die Belange ihrer Mitglieder behandelt werden. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Umzüge sind auf die gemeinsamen Interessen der Interessengemeinschaft abzustimmen. (siehe § 1).
- 2. Mit den an den Fastnachtsumzügen interessierten Gruppen benachbarter Gemeinden ist durch Aufnahme freundschaftlicher Verbindungen ein gegenseitiger Meinungsaustausch zwecks Beteiligung zu pflegen.

- 1. Mitglieder der Interessengemeinschaft können die in Heppenheim und Umgebung ansässigen Vereine, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen, die an dem Brauchtum "Fastnacht auf der Straße" interessiert sind, werden.
- 2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand der Interessengemeinschaft, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3. Lehnt der geschäftsführende Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der Antragsteller eine Entscheidung des Gesamtvorstandes nachstehen "Zugkomitee" genannt" beantragen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Jedes Mitglied erhält die Satzung der Interessengemeinschaft.
- 5. Natürliche Personen, die sich um die Förderung der "Fastnacht auf der Straße" und im Besonderen um die Interessengemeinschaft Heppenheimer Fastnachtsumzug e.V. und deren Zielsetzungen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluß des Vorstandes der einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen ist, zu Ehrenmitgliedern des Zugkomitees ernannt werden.

Ehrenmitglieder nehmen an den Zusammenkünften des Zugkomitees, außer an den regelmäßigen Arbeitssitzungen, teil. Sie sind von den Bestimmungen der §§ 9 und 13 Abs. 2 der Satzung befreit.

§ 5

- 1. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und verpflichtet sich, entsprechend der Zielsetzung der Interessengemeinschaft an den in § 1 aufgeführten Aufgaben mitzuarbeiten.
- 2. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Finanzierung der jährlichen Umzüge soll durch freiwillige Spenden und Zuschüsse und den Verkauf von Plaketten erfolgen.

§ 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, außer an den Haupt- und Mitgliederversammlungen auch an den gemeinsamen Besprechungen mit dem Zugkomitee teilzunehmen, sich an den Aussprachen beratend zu beteiligen und Anträge zur Förderung der Interessengemeinschaft einzureichen.

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß.
- 2. Die Austrittserklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
- 3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes, der nur wegen schädigenden Verhaltens gegenüber der Interessengemeinschaft erfolgen darf, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Beschluß kann Einspruch beim Zugkomitee eingelegt werden, das darüber endgültig entscheidet.

Organe des Vereins sind:

- 1. Das Zugkomitee (Gesamtvorstand)
- 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9

- 1. Das Zugkomitee wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden (Zugmarschall)
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Rechner
 - 5. 11 Beisitzern
- 2. Dem Zugkomitee obliegt die Leitung der Interessengemeinschaft. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Zugkomiteemitglieder muß eine Sitzung stattfinden, wenn der Antrag unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich gestellt wird.
- 4. Das Zukomitee ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Im Verhinderungsfalle die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10

- 1. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Rechner

Die Interessengemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten, die gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 25 II Satz 1 BGB darstellen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 11

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende.

- 2. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Sitzungen und die Mitgliederversammlungen und die dabei gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen.
- 3. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr der Interessengemeinschaft zu führen.
- 4. Der Rechner hat die Kasse der Interessengemeinschaft zu führen, Ausgaben nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes zu leisten und die Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben laufend vorzunehmen. In der Hauptversammlung hat er die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzulegen und zu erläutern.

§ 12

- 1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingeschriebenen Mitglieder der Interessengemeinschaft. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit zur Erreichung der Gemeinschaftsziele.
- Die Mitglieder treten in der ersten Hälfte jeden Kalenderjahres zur Hauptversammlung zusammen. Das Zugkomitee hat einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Zugkomitees, sie wählt zwei Kassenprüfer und setzt gegebenenfalls einen Mitgliedsbeitrag fest. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Zugkomitee dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit die Einberufung beantragt. Soll hierbei die Abberufung des Zukomitees oder einzelner Zugkomiteemitglieder oder der Kassenprüfer erfolgen, so ist sie als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 1. Die Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher in der örtl. Tageszeitung bekanntzugeben.
- 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 1. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
 - 2. Kassenbericht des Rechners
 - 3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - 4. Wahl des Vorstandes und des Zugkomitees (alle 2 Jahre)
 - 5. Wahl der Kassenprüfer
 - 6. Anträge
- 3. Die ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Im übrigen sind Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben vorzunehmen.

- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn es sich nicht um Satzungsänderungen handelt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit deren Behandlung beschließt.
- 6. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 7. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14

- 1. Den beiden Kassenprüfern obliegt es, die Buch- und Kassenführung zu überprüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3. Die Kassenprüfer können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Über das Ergebnis ist dem Zugkomitee zu berichten.

§ 15

Die Tätigkeit der Mitglieder sowie der Zukomiteemitglieder ist ehrenamtlich.

§ 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.6. jeden Jahres.

- Die Interessengemeinschaft gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von 8 Tagen eine 2. Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. Dreiviertel der alsdann anwesenden Mitglieder können die Auflösung beschließen. Zählt die Interessengemeinschaft weniger als 7 Mitglieder, gilt sie als aufgelöst.
- 2. Im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft wird ihr Vermögen der Stadt Heppenheim zugeführt, unter der Auflage, es für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der am 06. Januar 1969 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Die Satzung wurde durch eine 1. Änderung in der Hauptversammlung am 11. Juni 1976 in 13 Abs. 1 und 2 geändert.

In der Hauptversammlung am 16. Juni 1977 wurde die Satzung im Rahmen einer 2. Änderung in § 4 um den Abs. 5 ergänzt.

In der Hauptversammlung am 22.10.1990 wurde die Satzung in § 1 um die Absätze 2, 3 und 4 erweitert.

In der Hauptversammlung am 21.05.1996 wurde die Satzung in § 1 Abs. 1 geändert.